

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Februar 2014	Nr. 4
------	---	-------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Ordnung für die Beschäftigung wissenschaftlicher und studentischer  
Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)  
Vom 1. Oktober 2013.....

26

## Ordnung für die Beschäftigung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

vom 1. Oktober 2013

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 des Art. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. S. 1176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. S. 274), hat der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) folgende Ordnung für die Beschäftigung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar stellt zur Unterstützung der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrbeauftragten in der Lehre, in der Forschung und im Rahmen der künstlerischen oder gestalterischen Entwicklungsvorhaben nebenberuflich tätige wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte befristet ein. Zu ihren Aufgaben darf keine Lehrtätigkeit gehören; ihre Tätigkeit dient auch einer Ergänzung ihrer Ausbildung.

(2) Voraussetzung für die Beschäftigung als Hilfskraft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem für die Tätigkeit erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten ist und gute Fähigkeiten in dem entsprechenden Fach aufweist.

### § 2

(1) Wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Antrag einer Professorin oder eines Professors im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel durch Dienstvertrag eingestellt. Dem Antrag ist eine genaue Tätigkeitsbeschreibung beizufügen.

(2) Die Hilfskraft wird der Antragstellerin, dem Antragsteller oder einer von ihm beauftragten Person zugeordnet und unterliegt für die Dauer des Dienstvertrages deren oder dessen Weisungen. Die Überwachung der tatsächlich geleisteten Stunden obliegt der weisungsberechtigten Person.

(3) Die Vertragslaufzeit soll ein Semester (sechs Monate) nicht überschreiten. Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Als wöchentliche Arbeitszeit sollen mindesten zwei Arbeitsstunden vereinbart werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst nicht erreichen. Zu Mehrarbeit ist die Hilfskraft nicht verpflichtet.

### § 3

(1) Die Vergütung für eine Arbeitsstunde beträgt

- a) 14,44 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 a der TdL-Richtlinien (im Falle des „Master-Abschlusses“ in einem Fachhochschulstudiengang ist die Akkreditierung nachzuweisen bzw. für Absolventinnen oder Absolventen von Hochschulen, die wissenschaftlichen Hochschulen gesetzlich gleichgestellt sind)

- b) 10,64 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 b der TdL-Richtlinien
- c) 9,14 Euro für studentische Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 c der TdL-Richtlinien

(2) Ansprüche auf Vergütung von Mehrarbeit sowie Stunden, die wegen Urlaub, Krankheit oder Feiertagen nicht erbracht werden konnten, sind ausgeschlossen. Zulagen und sonstige Leistungen nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften werden nicht gezahlt.

#### § 4

(1) Die wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft führt monatliche Stundennachweise. Diese sind von der nach § 2 Absatz 2 verantwortlichen Person abzuzeichnen und innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende des Vertragszeitraumes von der Hilfskraft einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die Vergütung.

(2) Die Vergütung wird gemäß der vorliegenden Stundennachweise auf ein von der Hilfskraft anzugebendes Konto bei einem Kreditinstitut überwiesen.

(3) Zu Unrecht geleistete Vergütungen müssen der Hochschule der Bildenden Künste Saar erstattet werden.

#### § 5

Die Vorschriften des Tarifvertrags der Länder in seiner jeweils geltenden Fassung über allgemeine Pflichten, Schweigepflicht sowie die Annahme von Belohnungen und Geschenken finden entsprechende Anwendung.

#### § 6

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung für die Beschäftigung nebenberuflich tätiger künstlerischer und studentischer Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) vom 11. Februar 1998 (Dienstblatt Nr. 14) aufgehoben.

Saarbrücken, den 1. Oktober 2013

  
Prof. Gabriele Langendorf  
Rektorin der Hochschule der Bildenden Künste Saar